

könnte. Liegt diese Möglichkeit vor und ist ihre Verwirklichung subjectiv nicht gerade zu schwer, so wäre es Pflicht, diesen Ausweg zu ergreifen, eher als in einen erheblich langen Aufschub einzustimmen. Bei allem Gesagten wird natürlich unterstellt, dass das Kind in der geistigen Verfassung ist, um hinlänglich festen Willen zu zeigen, die Verpflichtungen der katholischen Religion zu erfüllen.

Würde jedoch jener Ausweg nicht vorliegen, dem eigenen Pfarrer aber höchst peinliche Verlegenheiten erwachsen, so läge meines Erachtens Grund genug vor, an dem Kinde die Privataufse auch durch Laienhand vollziehen zu lassen und, wenn anders nicht thunlich, sogar von den eigenen Eltern. Denn zum Empfang und folglich auch zur Spendung seitens irgendemandes liegt die Verpflichtung vor krafft göttlichen Gebotes oder Rechtes, das Verbot der Laientaufe oder der Taufe durch die eigenen Eltern ist in der Strenge, in welcher es besteht, nur menschlichen Rechts und selbst dieses nimmt förmlich den Nothfall aus, muss aber von selber schon im Nothfall oder Collisionssfall dem göttlichen Rechte weichen.

Wollte aber der Pfarrer trotz der Gefahr peinlicher Verlegenheiten sein Privatwohl in die Schanzen schlagen, so dürfte er das jedenfalls thun; nur wenn höhere Rücksichten, besonders das allgemeine Wohl, in Frage ständen, würde er unrecht handeln und könnte die höhere kirchliche Behörde ihm einen derartigen unklugen Eifer verbieten.

Eraeten.

P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Eine Testamentsfälschung.) Theodor und Anastasia, zwei kinderlose Ehegatten, haben über ihr Vermögen keine Ehepacten geschlossen. Theodor, sterbenskrank, will auch kein Testament machen, nach seinem Wunsche soll sein nicht unbedeutendes Vermögen ganz nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen seiner Frau und seinen zwei Brüdern zufallen. Allein Anastasia bestürmt ihren kranken Gemahl mit der Bitte, er möge doch ein Testament machen und sie zur Universalerin seines ganzen Vermögens einsetzen und ruft zu diesem Ende zwei Testamentszeugen. Theodor geht auf die Bitte seiner Frau bereitwillig ein und erklärt in ihrem Sinne vor den zwei Zeugen mündlich seinen letzten Willen. Da Theodor weder lesen noch schreiben kann, lässt er sein Testament durch einen der zwei Zeugen niederschreiben und nachdem der andere zugleich gegenwärtige Zeuge den Aufsatz durchgelesen hat, sich denselben vom Schreiber laut vorlesen, erklärt sich mit dem Geschriebenen einverstanden, setzt anstatt der Unterschrift sein Handzeichen bei, worauf die beiden sich als Testamentszeugen eigenhändig untersetzen. Einem Freunde, der ihn später besucht, theilt Theodor sein gemachtes Testament genau mit. Allein kaum ist er verschieden, so hört Anastasia zu nicht geringer Bestürzung, dass zur Gültigkeit eines solchen Testamentes nach §§ 579 und 580 des österreichischen

allg. bürgl. Gesetzbuches nothwendig drei zugleich gegenwärtige Zeugen unterschrieben sein müssten. Sie weiß sich jedoch zu helfen. Sie ruft die zwei Testamentszeugen und zugleich den Freund ihres verstorbenen Mannes, dem dieser den Inhalt seines Testamentes mitgetheilt hat, bewegt ihn, sich jetzt noch als dritten Zeugen zu unterschreiben und bittet alle drei, sie möchten vor Gericht, im Falle dass sie darum befragt würden, einstimmig bezeugen, sie seien, als Theodor seinen letzten Willen erklärte, alle drei zugleich als Zeugen zugegen gewesen. Gesagt — gethan. Das Testament wird bei Gericht als gültig anerkannt, die zwei gesetzlichen Erben erheben dagegen, weil voraussichtlich ohne Erfolg, keine Einsprache und Anastasia wird die gesammte Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes eingeantwortet. Nach einiger Zeit trägt Anastasia den ganzen Fall einem Beichtvater vor mit der Frage, ob sie ihre Erbschaft mit Recht besitze.

Frage: Welche Rechtsbestimmungen und welche Umstände hat der Beichtvater bei Beantwortung dieser Frage ins Auge zu fassen?

1.) Wäre Theodor seinem ersten Entschlusse gemäß ohne Testament gestorben, so hätte, weil kein Kind vorhanden, Anastasia nach § 758 „das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft erhalten“ — das Uebrige wäre, da die Eltern nicht mehr am Leben gewesen, nach § 735 seinen zwei Brüdern zugesunken.

2.) Da Anastasia ihren Gemahl zur Erklärung des letzten Willens zu ihrem Gunsten nur durch Bitten bewogen, nicht aber gezwungen oder auf betrügerische Weise dazu verleitet hat und da andererseits Geschwister keine Nothherben sind und daher kein Recht auf einen Pflichttheil haben (§§ 762 und 763), so hat sie durch diese Einflussnahme auf den Willen ihres Mannes die Gerechtigkeit nicht verletzt. (L. Alph. I. III. n. 582.) Was aber das Gebot der Liebe und Pietät anbelangt, stellt Delama (Tract. de Justitia et Jure) n. 124 Quaesit: 4.— die Frage: „An testator de jure naturali teneatur sub gravi relinquere bona cognatis, qui non sunt haeredes necessarii? und antwortet: „Affirmative quoad fratres, si sint in gravi necessitate: secus non erit nisi veniale; imo nullum peccatum, si rationabile sit motivum illos prætereundi. Ita communiter.“

3.) Das Testament, welches Theodor vor bloß zwei Zeugen gemacht hatte, war nach österreichischem Rechte, §§ 579 und 580, ohne Zweifel ungültig, in dem Sinne wenigstens, dass es auf Verlangen der gesetzlichen Erben gerichtlich hätte als ungültig erklärt werden müssen. (Vergl. Delama n. 95.) Dass nun solches nicht geschehen und die gesetzlichen Erben, die zwei Brüder des Erblassers, den Anteil an der Erbschaft, der ihnen sonst zugesunken wäre, nicht erhalten haben, hat Anastasia durch ihre Verleitung zur Testamentsfälschung verursacht. Sie hat sich dadurch offenbar einer injusta damnificatio schuldig gemacht; denn jedermann hat das Recht zu verlangen, dass ihm ein

auf gerechtem Wege zufallendes Gut nicht durch ungerechte Mittel entzogen wird. Daher die Frage der Theologen: „An teneatur ad restitutionem ille, qui alium impedit a consecutione alicujus boni vel beneficii? Delama n. 329 fasst die Antwort kurz in folgende Worte zusammen: 1.) Affirmative, si proximus jus strictum habet ad illud consequendum. 2.) Si proximus non habet jus strictum ad illam rem obtinendam, distinguendum est. Affirm. si impediatur mediis injustis, e. g. vi, frande, metu, calumniis, quia quisque jus strictum habet, ne malis artibus impediatur a consecutione boni, quo non est positive indigens. Neg. si impediatur mediis in se justis, v. g. suassione, precibus etc.

Diesem Grundsatz zu folge ist also Anastasia gegen die zwei Brüder ihres verstorbenen Mannes restitutionspflichtig, wenn ihre Verleitung zur Testamentsfälschung die drei bekannten Bedingungen an sich hat, unter welchen überhaupt die Beschädigung fremden Rechtes zum Schadenersatz verpflichtet: *causa damni debet esse injusta, efficax et theologicice culpabilis.* (Vergleiche Lehmkuhl n. 962 etc. Delama n. 328 etc.) *Causa injusta et efficax damni* war nun in unserem Falle die Testamentsfälschung und die Verleitung dazu ohne Zweifel, ob sie aber zugleich auch *theologicice culpabilis* war, das muss das Gewissen entscheiden, welches Anastasia über ihre Handlung damals hatte, als sie dieselbe setzte. Vielleicht war sie durch das mit dem Handzeichen ihres Mannes und der bestimmten Aussage und Unterschrift dreier Augen- und Ohrenzeugen versehene Testament von ihrem guten Rechte vor Gott und dem Gewissen so überzeugt, dass sie jene Fälschung nur für eine einfache Nothlüge, nicht aber für eine schwer sündhafte Verlezung der Gerechtigkeit ansah. Hatte Anastasia damals ohne diesen guten Glauben, d. i. *mala fide*, gehandelt, so ist sie im Gewissen verpflichtet, den zwei Brüdern ihres verstorbenen Mannes, den Fall der Unmöglichkeit solches zu leisten ausgenommen, den ganzen durch die Testamentsfälschung ihnen zugefügten Schaden vollständig zu ersetzen. Findet der Beichtvater dagegen, dass sie in gutem Glauben an ihr Recht gehandelt hat, so kann er ihr einen billigen Schadenersatz nach Umständen mit Klugheit anrathen, nicht aber unter einer schweren Sünde oder wohl gar unter Verweigerung der Absolution auferlegen.

5) Allein vielleicht ist Anastasia trotz des guten Glaubens, mit dem sie ihre Erbschaft angetreten, zur Herausgabe derselben aus dem Grunde verpflichtet, weil sie dieselbe sine justo titulo, ohne gültigen Rechtstitel besitzt?

Der Titel, auf welchen sie ihr Recht stützt, ist zunächst ein der gesetzlichen Form entbehrendes Testament. Was der hl. Alphonsus (l. III. n. 711 und 927) und andere Theologen für und wider die Rechtskräftigkeit eines solchen Testamentes sagen, fasst Gury I.

n. 817. Quaer. 4. in folgende Frage zusammen: „An valeant in foro conscientiae testamenta ad causa profanas, formis legalibus destituta? Resp. Triplex datur probabilis sententia: I. S. admittit, hujusmodi testamenta de jure naturali valere. II. S. docet, ea ex lege positiva prorsus irritari. III. demum S. favendum esse possessori pronuntiat, donec res a judice dirempta fuerit. Et haec tertia opinio juxta L. Alph. n. 927 prae ceteris in praxi tenenda est.“ So P. Gury. Bei dieser Verschiedenheit der theologischen Meinungen besteht sicher das Prinzip zu Recht: „in dubio melior est conditio possidentis“ und das umso mehr in Österreich, wo nach der Praxis der Gerichte und nach der Instruction vom 15. October 1792 zu urtheilen, ein solches Testament nicht als ipso facto ungültig zu betrachten ist. Delama sagt in diesem Sinne: „Unde patet, mentem legislatoris hanc esse, ut testamentum informe non sit ipso facto irritum, sed tantum sententia judicis irritabile.“ n. 95. Allein das angeführte Prinzip kann Anastasia nur dann auf sich anwenden, wenn sie den Besitz in gutem Glauben angetreten hat. „Axioma istud: (melior est conditio possidentis,) certo valet in materia justitiae, saltem ordinarie, id est: supposita bona fide et vera possessione.“ Gury n. 70 Qu. 5. Der unredliche Besitz kann durch dieses Prinzip nie zu einem Rechtstitel gelangen. Hat demnach Anastasia ihre Erbschaft bona fide angetreten, so kann die bloß materiell aber nicht formell ungerechte Testamentsfälschung die That-sache des Besitzes in gutem Glauben und deren Rechtswirkung: „in dubio melior est conditio possidentis“, nicht aufheben, hat sie hingegen mala fide gehandelt, so kann sie sich, um die Erbschaft zu behalten, weder auf die gerichtliche Einantwortung berufen noch auf den Umstand, dass die gesetzlichen Erben das Testament anerkannt haben, weil ja diese Titel, gestützt auf die ganz falsche Präsumtion, das Testament sei ohne Fälschung, auf jeden Fall nichtig sind.

6) Fassen wir endlich die Mitschuld der drei Zeugen ins Auge, so sind dieselben, wenn nicht aus unverschuldeten Unwissenheit ohne theologische Schuld, als injusti cooperatores ebenfalls restitutionspflichtig und zwar haftet bedingt ein jeder für den ganzen Schaden, welchen die zwei Brüder aus der Testamentsfälschung erlitten haben. An erster Stelle haftet Anastasia für den ganzen Schaden: „quodsi actio damnificans sicut lucrativa, et apud aliquem ex cooperatoribus res ablata adhuc existit, aut is eam mala fide absumpsit, tenetur is primo loco restituere ipsam vel aequivalens; et si ille non faciat, reliqui.“ S. Alph. I. III. n. 580. Kommt Anastasia ihrer Verpflichtung nicht nach, so geht dieselbe auf ihre Mitschuldigen, d. h. auf die drei Zeugen über und zwar solidarisch, so dass im Falle, dass nicht der Einzelne den ihn treffenden Theil am Gesamtschaden vergütet, jeder von ihnen für den ganzen Schaden haftet, jedoch mit dem Rechte des Recurses an

Anastasia und an seine Mitschulbigen. „Si actio (singulorum seu eiusdem) etsi non sufficiens, tamen necessaria fuerit, ut damnum inferri posset, de obligatione restituendi in solidum dubitari nequit.“ Lehmk. n. 1017. Was die Auferlegung der solidarischen Restitutionspflicht anbelangt, ermahnt der hl. Alphonsus (Prax. Confess. n. 44) die Beichtväter mit Recht zu großer Vorsicht und Klugheit, da Ungebildeten diese Verpflichtung oft nicht begreiflich gemacht werden kann. „Rudes, etsi teneantur in solidum, raro expedit obligare ad totum, eum difficulter isti sibi persuadeant, teneri ad restituendam partem a sociis oblatam. Derselbe heilige Lehrer Theol. mor. I. III. n. 579 und Homo Apost. X. n. 54. Auch Anastasia muss, wenn sie als restitutionspflichtig befunden wird, zu großer Vorsicht bei Ausführung derselben angeleitet werden, damit sie sich nicht der Gefahr ausgesetzt, sich und die drei Zeugen um guten Ruf und Freiheit zu bringen.

P. Johann Schwienbacher C. ss. R.

III. (Restitution seitens der Ordensleute.) Im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 380 ff., wurde ein Fall besprochen, in dem der Beichtvater unter Umständen restitutionspflichtig wird. Wie nun, wenn der Beichtvater ein Ordenspriester ist? Liegt auch diesem irgendeine Verbindlichkeit ob? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung der weiteren Frage ab, welche Regeln überhaupt betreffs der Restitution seitens der Ordensleute gelten, und diese weitere Frage soll im folgenden kurz behandelt werden. Dabei werden nur Mitglieder eigentlicher (männlicher) Orden ins Auge gefasst, und zwar solche, die bereits feierliche Profess abgelegt haben; ferner wird vorausgesetzt, dass die allenfallsige Pflicht der Restitution sich gründe auf ungerechte Schädigung, eingetreten nach Ablegung der feierlichen Ordensgelübde.

I. Die Orden sind in der Kirche Gottes in Bezug auf ihr Wesen, ihre innere und äußere Wirksamkeit ein so hervorragendes Werk, dass, wer sie fördert, einer causa pia im ausgezeichneten Sinne des Wortes dient. Die größtmögliche Förderung derselben seitens eines Einzelnen besteht aber darin, dass er sich einen derselben als seinen Beruf gewählt, ihm alle Kräfte seines Leibes und seiner Seele widmet, kurz in einen solchen tritt und durch Ablegung der Gelübbe auf immer sich mit derselben verbindet. So oft darum die Regeln über die Restitution eine causa pia oder pauperes als jene bezeichnen, denen restituiert werden muss oder kann, kommt der Ordensmann einer etwaigen derartigen Verpflichtung schon dadurch in vollkommener Weise nach, dass er seinem Orden treu und redlich dient, und kann darum zu nichts weiterem verpflichtet werden. So die Theologen in Bezug auf die debita incerta contracta ante ingressum in religionem (professionem), so ex paritate rationis in unserem Falle.